

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 215/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 03.06.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 03.06.2009 im Verwaltungshaushalt auf 25.711,65 € sowie im Vermögenshaushalt auf 6.425,64 €

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 25.711,65 € sowie im Vermögenshaushalt mit 6.425,64 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 03.06.09)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 03.06.2009						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Friedhof	5.500,00	24.611,65	19.111,65	0,00	19.111,65	Instandsetzung der Friedhofskapelle gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2009
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	1.500,00	8.100,00	6.600,00	0,00	6.600,00	Rückerstattung von Gewerbesteuerzahlungen für Vorjahre
	Summe	7.000,00	32.711,65	25.711,65	0,00	25.711,65	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>25.711,65</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
02000.935000	Erwerb von bewegl. Vermögen für Gemeindebüro	2.000,00	3.625,64	1.625,64	0,00	1.625,64	neue Telefonanlage sowie Tresorschrank für Gemeindebüro
70070.960000	Aufstellung Kanalkataster	0,00	4.800,00	4.800,00	0,00	4.800,00	Ing.-Kosten für Kanalkataster Schmutzwasserableitung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2009 (Umsetzung SÜVO)
	Summe	2.000,00	8.425,64	6.425,64	0,00	6.425,64	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>6.425,64</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 205/2009/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	30.03.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Kindergartenbeitrag zum Kindergartenjahr 2009/2010

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Holm hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2008 beschlossen, die Elternbeiträge für die Holmer Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2008/2009 wieder den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Der Kreis Pinneberg hat jetzt die Angleichung der Gebühren der Kindertagesstätten zum 01.08.2009 (Anlage 1) mitgeteilt.

Da der Beschluss vom 07.05.2008 lediglich für das Kindergartenjahr 2008/2009 galt, muss die Gemeindevertretung jetzt beschließen, ob die Angleichung der Beiträge auch ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 mit den neuen Beträgen des Kreises Pinneberg gelten soll.

Stellungnahme:

Die Angleichung der Gebühren durch den Kreis Pinneberg erfolgte entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex von 1 %.

Finanzierung:

Durch die Anpassung der Beiträge erhöhen sich die Einnahmen der Kindertagesstätten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt für die Holmer Kindertagesstätten die Anpassung der Elternbeiträge nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg ab dem Kindergartenjahr 2009/2010.

(Rißler)

Anlagen:

Richtlinien des Kreises Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Der Landrat
 Fachdienst Jugend - Förderung
 von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin
 M. Rose
 Tel.: 04101-212-519
 Fax: 04101-212-175
 m.rose@kreis-pinneberg.de
 Lindenstraße 11
 25421 Pinneberg
 Zimmer 804

Pinneberg, den 23.03.2009
 33-9.02-ST

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex von 1 % werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum **01.08.2009** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	274,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	257,50 €
Beitrag für 7 Stunden	241,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	219,50 €
Beitrag für 6 Stunden	203,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	186,50 €
Beitrag für 5 Stunden	170,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	153,50 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	137,00 €
Beitrag für 3,5 Stunden	120,50 €
Beitrag für 3 Stunden	104,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter
 Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst
für Kindergarten und Hort **16,50 €**

bitte wenden



b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	411,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	386,00 €
Beitrag für 7 Stunden	361,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	330,50 €
Beitrag für 6 Stunden	305,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	280,50 €
Beitrag für 5 Stunden	255,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	230,50 €
Beitrag für 4 Stunden	205,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe

25,00 €

c) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen 6,00 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 72 € (12 Stunden x 6,00 €).

Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligen Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet. Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert 15,50 €. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 206/2009/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.05.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/ 461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Jahresrechnung 2008 DRK-Kindergarten Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2008 für den DRK-Kindergarten Holm vorgelegt (Anlage 1). Gesamteinnahmen in Höhe von 392.337,10 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 388.062,30 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von **4.274,80 Euro** ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 23.04.2009 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme:

Wie aus der Aufstellung des DRK zu ersehen ist, entsprechen die Ausgaben im Wesentlichen der Haushaltsplanung 2008. Geringe Mehrausgaben waren im Bereich der Personalnebenkosten, der Fort- und Weiterbildung, der Unterhaltung der Gebäude und Außenanlage, des Inventars und der Aufwendungen für die Einzelintegration notwendig. Diese wurde gedeckt durch Mehreinnahmen beim Kostenausgleich und Minderausgaben im Bereich der Fachberatung, der Bewirtschaftungskosten und der Reisekosten.

Durch Elternbeiträge sind 39,05 % der Gesamtausgaben gedeckt.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld für die Kindertageseinrichtung für das Jahr 2007 betrug 18.978,56 Euro und wurde im Jahr 2008 in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens als Durchbuchung dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für die Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser und Hausmeister. Die Gemeinde Holm hatte im Jahr 2008 Ausgaben für den DRK-Kindergarten für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung in Höhe von 5.052,77 Euro.

Finanzierung

Laut Vertrag mit dem DRK-Kreisverband Pinneberg wurde die Überzahlung aus dem Jahr 2008 mit der nächsten Abschlagszahlung in 2009 bereits verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2008 des DRK-Kindergartens Holm anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 4.274,80 Euro wurde bereits mit der 2. Abschlagsrate verrechnet.

(Rißler)
Bürgermeister

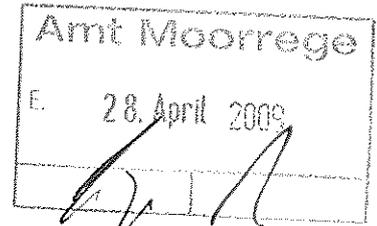
Anlage: Jahresrechnung DRK-Kindergarten und Prüfbericht

KSt-Gruppe: 3310 Kindertageseinrichtung Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll		Ist	
		01/2008	- 12/2008	01/2008	- 12/2008
7.1	Personalkosten				
7.1.1	PersKo pädagogisch	280.000,00		279.837,35	
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00		0,00	
7.1.1	PersKoNebenkosten	1.200,00		3.311,36	
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	10.000,00		10.306,28	
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	1.500,00		2.077,79	
7.1.4	Fachberatung	1.500,00		851,21	
7.2	Sachkosten				
7.2.1	Verwaltungskosten	24.000,00		24.157,44	
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	4.000,00		5.657,80	
7.2.3	Inventar	2.400,00		3.765,60	
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	1.500,00		1.368,41	
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00		0,00	
7.2.5	Gebäudereinigung	17.500,00		16.696,89	
7.2.7	Hausapotheke	100,00		169,34	
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	3.300,00		3.410,66	
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00		0,00	
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00		0,00	
7.2.9	Veranstaltungen	500,00		446,07	
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	1.500,00		1.716,13	
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	500,00		230,50	
7.2.12	Reisekosten/Km-Geld	500,00		244,20	
7.2.13	Lebensmittel	2.300,00		13.829,58	
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00		0,00	
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	16.000,00		18.798,56	
7.2.2	Afa Gebäude	0,00		0,00	
7.2.2	Afa Inventar	0,00		0,00	
	uneinbringliche Forderungen	0,00		0,00	
	sonstiges	0,00		0,00	
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00		1.187,13	
Gesamt Ausgaben		368.300,00		388.062,30	
8.	Finanzierung				
8.1	Elternbeiträge				
	Regelkinder	133.500,00-		108.044,75-	
	Krippe	12.000,00-		8.835,75-	
	Hort	0,00		0,00	
	Frühdienst	0,00		2.171,00-	
	Spätdienst	0,00		12.793,50-	
	Betreuungsklasse	0,00		0,00	
	Behinderte	0,00		1.666,00-	
	Sondergruppen	0,00		0,00	
	Gastkinder	0,00		1.722,00-	
	Essen Kinder	0,00		15.276,06-	
	Getränke	2.500,00-		2.418,00-	
	Aufnahmegebühr	0,00		0,00	
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00		1.340,48-	
	Summe Elternbeiträge	148.000,00-		154.267,54-	
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I				
	Defizit lfd. Jahr	138.500,00-		94.901,76-	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		43.598,24-	
	Schuldendienst	16.000,00-		18.798,56-	
	Sozialermäßigung Kommune	1.500,00-		961,00-	
	Essenzuschuß				
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II				
	Defizit lfd. Jahr	0,00		0,00	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		0,00	
	Schuldendienst	0,00		0,00	
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	8.300,00-		11.143,93-	
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis				
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00		16.667,00-	
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00		0,00	
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00		360,00-	
	Summe Sozialstaffel	0,00		17.027,00-	
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.000,00-		2.430,00-	
8.5	Mitfinanzierung durch Land				
	Personalkostenzuschuß	54.000,00-		49.206,05-	
		0,00		0,00	
8.6	Sonstiges	0,00		3,02-	
Einnahmen Gesamt		368.300,00-		392.337,10-	
Ausgaben Gesamt		368.300,00		388.062,30	
Ergebnis		0,00		4.274,80-	
Nachrichtlich					
	Spenden zweckgebunden	0,00		3.246,50-	
	Spendenverwendung	0,00		3.246,50	

mo

Hr. 2. Hd. Frau Jass
von O. Voswinkel



Niederschrift

Über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 für den DRK-Kindergarten in Holm am
27.04.09 (Datum)

Anwesend:

- 1. Herr Voswinkel
- 2. Herr Helling
- 3. Herr Hoffmann
- 4. Frau Richter

als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Moschanski

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
- 4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~Stichproben~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2008 für _____
_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 212/2009/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	28.05.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461.5710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Jahresrechnung 2008 Kindergarten Arche Noah

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2008 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 227.073,30 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 231.348,06 Euro gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung in Höhe von 4.274,76 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 20.05.2009 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt, jedoch um Informationen über die Ausgaben zu dem Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung gebeten.

Stellungnahme:

Die Nachzahlung in Höhe von 4.274,76 Euro wird gemäß dem Finanzierungsvertrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Kirchengemeinde gezahlt. Die Nachzahlung ergab sich unter anderen durch einen niedrigeren Landeszuschuss und höhere Bewirtschaftungskosten.

Die entstandene Rücklage wurde im Jahr 2008 aufgelöst. 5.626,83 Euro wurden an die Gemeinde Holm zurückgezahlt. Für 6.307,01 Euro wurde die Heizungsanlage erneuert. Diese Kosten sind in den Ausgaben für die Gebäude- Anlagen- und Inventarunterhaltung enthalten.

Von der Gemeinde Holm wurde der Mietwert des evangelischen Kindergartens in Höhe von 16.461 Euro durchgebucht.

Durch die Elternbeiträge sind 32,73 % der Kosten gedeckt.

Finanzierung:

Die Nachzahlung in Höhe von 4.274,76 Euro erfolgt mit der 2. Abschlagszahlung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2008 des evangelischen Kindergartens Holm anzuerkennen. Die Nachzahlung in Höhe von 4.274,76 Euro erfolgt mit der 2. Abschlagszahlung.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung evangelischer Kindergarten Arche Noah

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm

Allgemeine Vorbemerkungen zur Jahresrechnung 2008

Die Jahresrechnung 2008 schließt wie folgt ab:

Erträge	227.073,30
Aufwendungen	231.348,06
Ergebnis	<hr/> -4.274,76

Der Betriebskostenzuschuss 2008 der Gemeinde Holm beträgt 103.774,76 € incl. Verwaltungskosten

Um die Jahresrechnung ausgeglichen darzustellen, wurde das Defizit in Höhe von 4.274,76 € wurde gegen Konto 3721 abgegrenzt.

Die Zinserträge 2008 wurden in die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht

Die Verwaltungsrücklage des Kindergarten wurde aufgelöst.

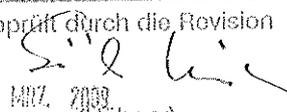
Für die Heizungsanlage 6.307,01 €
Erstattung an die Gemeinde Holm 5.626,83 €

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
Jahresrechnung 2008			
Ausgaben			
	Personalkosten:		
A	anerkanntes pädg. Personal	-155.147,36	-157.130,00
A	Aushilfen	-1.328,99	-730,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-43,15	-1.655,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-2.140,00	-2.160,00
	1 Zwischensumme	-158.659,50	-161.675,00
B	Verwaltungskosten	-9.174,36	-10.690,00
B	Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-14.707,83	-5.700,00
	Zwischensumme	-23.882,19	-16.390,00
	Bewirtschaftungskosten:		
C	Hausmeister	-3.433,70	-3.600,00
C	Versicherung, Miete	-801,71	-945,00
C	Strom, Gas, Wasser	-4.880,95	-4.650,00
C	Reinigung	-14.321,47	-13.815,00
C	Sonstiges	-419,80	-2.295,00
	2 Zwischensumme	-23.857,63	-25.305,00
D	Geschäftsbedarf	-2.154,35	-2.660,00
D	pädg. Sachbedarf	-4.214,29	-4.770,00
	3 Zwischensumme	-6.368,64	-7.430,00
GA	Gesamtausgaben	-212.767,96	-210.800,00
Einnahmen			
AA	Elternbeiträge	61.187,87	69.600,00
AA	Eigenanteil	3.840,00	3.840,00
AA	Landeszuschuss	28.000,00	31.220,00
AA	Kreiszuschuss	1.126,00	1.125,00
AA	Kreiszuschuss-Sozialstaffel	3.411,50	5.465,00
AA	Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00	0,00
AA	Stadtzuschuss-Betriebskosten	90.444,34	87.455,00
AA	Stadtzuschuss-Verwaltung	13.330,42	12.095,00
AA	sonstige Einnahmen	10.856,73	0,00
AA	sonstige Einnahmen-Periodenfremd	571,10	0,00
GE	Gesamteinnahmen	212.767,96	210.800,00
	verbleibendes Defizit	0,00	0,00
Vermögenshaushalt			
	Einnahmen	5.326,83	0,00
	Ausgaben	-5.326,83	0,00

Kirchenkreisverband
 Evangelisches Zentrum Rissen
 Bahnhofstraße 18-20 • 25421 Pinneberg
 Tel.: 04101/84 50-0

Pinneberg

geprüft durch die Revision

 2.11.2009
 (Hübner)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 208/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	12.05.2009
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Erlass einer Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg weist auf die Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung zur befristeten Aussetzung von Wertgrenzen-Regelungen als Vereinfachung im Vergaberecht zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hin.

Stellungnahme:

Nachdem bereits für den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden zur Beschleunigung von Investitionen Vereinfachungen im Vergaberecht sowohl durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL) als auch durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Vergabe von Bauleistungen nach der VOB) vorgenommen worden sind, hat das Land Schleswig-Holstein inzwischen diese Regelungen übernommen und die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung (SHVgVO) entsprechend geändert.

Mit **sofortiger Wirkung** sind damit die Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Auftragsvergaben bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben befristet für die Dauer bis zum **24.11.2010** erweitert worden.

Im Einzelnen sind jetzt bei Bauleistungen nach der VOB Beschränkte Ausschreibungen bis 1 Mio. € (bislang 200.000 € bei Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbes und 100.000 € ohne Teilnehmerwettbewerb) sowie Freihändige Vergaben bis 100.000 € (bislang 30.000 €) ohne nähere Begründung zugelassen.

Bei Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL erhöht sich die Wertgrenze für die Zulässigkeit Beschränkter Ausschreibungen (bisher 50.000 €) und Freihändiger Vergaben (bisher 25.000 €) auf nunmehr einheitlich 100.000 €

Die erst ab Erreichung des EU-Schwellenwertes von 206.000 € zur Anwendung kommende

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle anderen EU-weiten Vergabeverfahren werden durch die Neuregelungen nicht berührt, da die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung sich nur auf Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte bezieht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die vorgenannten Wertgrenzen-Änderungen ab sofort verbindlich in die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollen die entgegenstehenden Bestimmungen befristet bis 24.11.2010 außer Kraft gesetzt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt hat sein Textmuster für Ausschreibungs- und Vergabeordnungen überarbeitet und den eingetretenen vergaberechtlichen Änderungen angepasst. Dieses Textmuster ist bei der Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm zu Grunde gelegt worden.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm zu verabschieden.

Rißler

Anlagen:

Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Holm

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom _____ wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Gemeinde und ihre Einrichtungen. Sie bindet gleichzeitig die Verwaltung des Amtes Moorreege bei der Durchführung von Aufgaben für die Gemeinde.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
 2. **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**
 3. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 4. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 5. **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 6. **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
 7. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A

2. **bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1-4 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB
 - a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
 - **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr.1 Abs. 1 u.Nr.2 VOB/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
 - **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. 1 Abs.3 u.Nr. 4 VOB/A)
- b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes
- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
 - **Nichtoffenes Verfahren,** das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)
 - **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (3 a Nr. 4 VOB/A)
 - **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen**, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
 - **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1 Abs.2u.4 sowie Nr.3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)
 - **Freihändige Vergabe**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1Abs.3u.4 sowie Nr. 4 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs 3 u. Nr. 4 VOL/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-) genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorauszugehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

Anwendung der VOF nicht vorgesehen

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

Verhandlungsverfahren

- mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
- ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum **24.11.2010** außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO).
- (2) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- a) **Freihändige Vergabe**
- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 29.999,99 €
- b) **Beschränkte Ausschreibung**
bei allen Gewerken
- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 99.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 199.999,99 €
- c) **Öffentliche Ausschreibung**
bei allen Gewerken
- ohne vorherigen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 100.000,-- € bis 5.149.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 200.000,-- € bis 5.149.999,99 €
- d) **EU-weite Ausschreibung**
bei Erreichung bzw. Überschreitung
des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 5.150.000,-- €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die
besonderen EU-Schwellenwerte nach
§ 2 Nr. 7 VgV.

- (3) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- a) **Freihändige Vergabe**
- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 24.999,99 €
- b) **Beschränkte Ausschreibung** ab 25.000,-- € bis 49.999,99 €
- c) **Öffentliche Ausschreibung** ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €

- d) **EU-weite Ausschreibung**
bei Erreichung bzw. Überschreitung des
Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 206.000,-- €
- Für Lose von Dienstleistungsaufträgen
gelten die besonderen EU-Schwellen-
werte nach § 2 Nr. 8 VgV.
- (4) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 SHVgVO
folgende Wertgrenzen:
- bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer
- mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung
bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 206.000,-- €
- Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen
Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.
- (5) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
- (6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
- (7) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.
- Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
- (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.
- Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
- (9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (10) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohn-umfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.

- (12) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,-€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern .
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I
- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II
- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.

Die Vorlage von Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Ausschreibungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist die Eigenerklärung der Bewerber bereits mit dem Teilhmeantrag zu fordern.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

- (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenem Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (3) Aufträge im Wert von über **10.000,- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
 -
- mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,- € belegt worden sind.

- (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "EFB-Preis" aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme 50.000,- € übersteigt.

Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt EFB 2 ist von der auszuschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird.

Unterhalb dieser Wertgrenze sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind bei EU-weiten Vergabeverfahren in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleichklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Beteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags-(Binde-)frist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11

Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, **spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung** vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem Auftragswert ab **30.000,- € netto** ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Unter der Voraussetzung gemeindlicher **Maßnahmeentscheidungen mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln** führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörige Gemeinde unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im **förmlichen Vergabeverfahren** obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet der erforderliche Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung der Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle der Gemeinde in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

- (2) **Vor Zuschlagserteilung** durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen, wenn
- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll.
 - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

- (3) Über die Vergabe von Aufträgen **außerhalb förmlicher** Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze des § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 13 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit (§ 29 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 51 Abs. 2 GO) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Holm, den

(S)

(Rißler)
Bürgermeister

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 218/2009/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	10.06.2009
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 / 563.000

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage - hier: Dachnutzungsvertrag

Sachverhalt:

Die politischen Gremien der Gemeinde Holm und der TSV Holm von 1910 e.V. sind sich einig darüber, das Sporthallendach (Südseite) für den Aufbau einer Photovoltaikanlage zu nutzen.

Es soll hier über eine Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage errichtet werden.

Stellungnahme:

Die Statik des Sporthallendaches lässt die Montage der Photovoltaikanlage zu. Zur Sicherheit lässt die Mieterin des Daches die Zulässigkeit der zusätzlichen Dachlast überprüfen. Alle Ein- und Anbauten geschehen nur nach Zustimmung durch die Eigentümer.

Die Verwaltung hat den vorgelegten Dachnutzungsvertrag geprüft und an einigen Stellen ergänzt bzw. geändert. Dieser Vertragsentwurf ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Finanzierung:

Auf die Gebäudeeigentümer kommen keine Kosten zu. Alle im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage entstehenden Kosten trägt die Bürgersolar Gemeinde Holm GbR.

Das Nutzungsentgelt wird jährlich an die Gemeinde überwiesen und diese sorgt für anteilmäßige Verteilung zwischen den Eigentümern.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt das Sporthallendach (600 m² Südseite) bis zum 31.01.2030 an die Bürgersolar Gemeinde Holm GbR zwecks Aufbau und Betrieb einer Photovoltaikanlage zu vermieten und den Bürgermeister zum Abschluss des vorliegenden Dachnutzungsvertrages zu ermächtigen.

An den TSV Holm von 1910 e.V. als Miteigentümer ergeht die entsprechende Empfehlung diesen Vertrag ebenfalls zu unterzeichnen.

Rißler

Anlagen: Entwurf des Dachnutzungsvertrages

Dachnutzungsvertrag zur Installation und zum Betrieb einer Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage

zwischen der

Gemeinde Holm und dem TSV Holm von 1919 e.V.,

vertreten durch Bürgermeister Walter Reißler für die Gemeinde ,

und

Herrn Peter Looks (Vorsitzender) für den TSV Holm von 1910 e.V.,

nachstehend „Vermieter“ genannt

und

der Gestattungsnehmerin

Bürgersolar Gemeinde Holm GbR ,

nachstehend „Mieterin“ genannt.

Präambel

Der folgende Vertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Holmer Sporthalle in der Schulstraße soll in Kooperation der Vertragsparteien dazu dienen, durch die Förderung der Nutzung einer effizienten und umweltverträglichen Energiequelle einen aktiven Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz zu leisten, mit einer Signalfunktion einen Nachahmungseffekt zu bewirken und im Hinblick auf die Errichtung der Anlage auf einer Liegenschaft der Gemeinde Holm insbesondere Holmer Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermieter sind Eigentümerin der Sporthalle, Schulstraße 9, 25488 Holm, eingetragen beim **Amtsgericht Pinneberg** im Grundbuch der **Gemeinde Holm** unter Flur 3 Flurstück 220/2

- (2) Die Vermieter erlauben der Mieterin (Anlageneigentümerin) die Errichtung und den Betrieb einer netzgekoppelten **64,80** kWp großen Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf dem unter Absatz 1 genannten Gebäude.
Zu diesem Zweck wird auf dem Dach der Sporthalle eine Fläche von ca. **600** m² vermietet. Die Vermieterin gestattet der Mieterin folgende Arbeiten in oder an dem Gebäude durch die von der Mieterin nach Absprache mit dem Vermieter beauftragte Solarfachfirma: **XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX**.
 1. Das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen,
 2. die Verbindung der Solarstromanlage mit dem öffentlichen Netz durch den zuständigen Netzbetreiber (derzeit: E.ON Hanse AG) einschließlich Zählerplatz (die Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers vorausgesetzt),
 3. die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, ggf. durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren,
 4. die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen,
 5. den Anschluss an einen Telefonanschluss bzw. an eine DSL-Flatrate zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes,
 6. ggf. die Installation einer Informations- (max. Ausmaße DIN A0) und einer Energieschautafel sowie die Verlegung der dazu erforderlichen Anschlussleitungen zur Veranschaulichung der aktuellen und akkumulierten Nennleistung der gesamten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage,
 7. die Nutzung des Stromanschlusses der Sporthalle über

einen geeigneten Zwischenzähler zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen und der Energieschautafel wird gestattet. Die Kosten sind zu erstatten.

Die Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Ziff. 1-7 aufgeführten Arbeiten trägt die Mieterin: Die unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Arbeiten bedürfen vor der Ausführung der Rücksprache und Zustimmung der Vermieterin.

- (3) Die Lage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird nach vorheriger Abnahme durch die Vermieterin Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Alle von der Mieterin geschaffenen Einrichtungen werden mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder des Gebäudes, sondern verbleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages im unterhalts- und haftungspflichtigen Eigentum der Mieterin (Scheinbestandteile). Zur Sicherung der Nutzungsrechte wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Sämtliche durch die Eintragung entstehenden Kosten trägt die Mieterin. Die Mieterin verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit zu veranlassen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand an dem Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich der Dachflächen wieder entfernt werden kann. Die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen soll. Nach Fertigstellung der gesamten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage wird der erzeugte Strom über ein internes Netz in das öffentliche Netz des Versorgungsnetzbetreibers E.ON Hanse AG eingespeist und von diesem nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Hierbei auftretende Probleme gehen nicht zu Lasten der Vermieterin.
- (7) Die Vermieterin als Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, gegenüber der Förde Sparkasse, die als Hausbank der Bürgersolar Gemeinde Holm GbR den KfW-Kredit für die Finanzierung der Photovoltaikanlage auslegt, eine „Verzichtserklärung zum Sicherungsgut“ abzugeben. Die Vermieterin verzichtet in dieser Verzichtserklärung gegenüber der Förde Sparkasse auf

ihr Vermieterpfandrecht, das ihr an der Photovoltaikanlage zusteht bzw. mit Einbringung zustehen wird. Zudem verpflichtet sich die Vermieterin darin, bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks auch die ausdrückliche Verzichtserklärung des Erwerbers beizubringen.

§ 2

Voraussetzung für Installation und Betrieb

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich vor Errichtung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage Pläne, insbesondere den Montageplan mit allen Einzelheiten wie ggf. Sturmsicherung oder Blitzschutz und technische Beschreibungen, der Vermieterin zu übergeben. Mit der Montage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und den sonstigen dafür an der Sporthalle erforderlichen Arbeiten wird erst begonnen, nachdem die Vermieterin den vorgelegten Plänen schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die für die Errichtung und den Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind der Vermieterin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die Anlage muss mit Blitzschutz und Potentialausgleich versehen sein. Diese sind durch die Mieterin zu erstellen. Die dafür erforderlichen Genehmigungen sind durch die von der Mieterin mit der Anlageninstallation beauftragte Solarfachfirma einzuholen.
- (4) Bei der Montage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage dürfen die zulässigen Verkehrslasten der betreffenden Dachflächen nicht überschritten werden. Die Zulässigkeit der Verkehrslast wird von der Mieterin schriftlich durch Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros, Dipl.-Ing. Helge Hinrichsen, Büro für Tragwerksplanung und Bauphysik, Dreieck 8, 24161 Altenholz-Klausdorf bescheinigt. Die Kosten für das Gutachten trägt die Mieterin. Die Einhaltung der angegebenen zusätzlichen Dachlast ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit der Maßnahme der Mieterin. Zu dem müssen die Statik und die Standfestigkeit der Solarstromanlage gewährleistet sein. Soweit bauliche Veränderungen an den betreffenden Dachflächen durchgeführt werden müssen, die eine Neuberechnung der Statik erfordern, wird die Tragfähigkeit des Daches von Seiten der Mieterin durch ein erneutes Gutachten nachgewiesen.

- (5) Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben grundsätzlich nach den allgemein gültigen Vorschriften und in Abstimmung mit dem Vermieter zu erfolgen.

§ 3

Verpflichtung zum laufenden Betrieb

- (1) Die Mieterin wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Wartungsarbeiten fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit der Vermieterin durchgeführt. Die Mieterin ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig (insbes. nach Stürmen und anderen Ereignissen höherer Natur) auf Funktionalität, Standfestigkeit und Sicherheit zu überprüfen.
- (2) Den Vermietern ist bekannt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage in der Regel nur bei einer Betriebszeit von mindestens 20 Jahren (zuzüglich des Jahres ihrer Inbetriebnahme) gewährleistet ist. Die Vermieter verpflichten sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäudekomplex, die eine Leistungsminderung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage bewirken könnten, nur nach Zustimmung der Mieterin vorzunehmen. Ferner halten die Vermieter die Solarstromanlage vor Verschattungen durch Bäume und Sträucher frei. Diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Kosten dafür trägt die Vermieterin.
- (3) Die Vermieter haben die Mieterin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn
1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage zu gewährleisten,
 2. die Vermieterin Dachreparaturen oder andere bauliche Maßnahmen an dem Dach durchzuführen beabsichtigt.
- (4) Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel an den betreffenden Dachflächen oder der Solaranlage oder von

den betreffenden Dachflächen oder von der Solaranlage ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und bzw. oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet die Vermieterin zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und bzw. oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch die Schadensverursacherin. Sie trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens. Kann keine Schadensverursacherin ermittelt werden, trägt der Vermieter sämtliche lt. § 3 Abs. 4 entstehenden Kosten in Bezug auf die betreffenden Dachflächen und die Mieterin trägt die Kosten in Bezug auf die Solaranlage.

§ 4

Vertragslaufzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von 20 Jahren und einem Monat ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres (§ 1 EEG) fest abgeschlossen (Festvertragszeit).
Dieser Nutzungsvertrag endet also am 31.01.2030.
- (2) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage samt Nebenanlagen hat bis spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.
- (3) Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Rückgabe des Gestattungsgegenstandes

- (1) Nach Ablauf von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres (§ 1 EEG) besteht für die Vermieter erstmals die Option, die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage –

- sofern dieses von der Mieterin angeboten wird – zu dem jeweiligen Restwert zu erwerben. Der Restwert zu diesem Zeitpunkt je kWp elektrische Anlagennennleistung wird durch die Vertragsparteien einvernehmlich und bei fehlender Einigung durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Die Kosten für einen ggf. beauftragten Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Sollten die Vertragsparteien sich nicht auf einen Sachverständigen einigen können, wird hierzu eine Kommission der Industrie- und Handelskammer einberufen.
- (2) Mit dem Eigentumsübergang gehen alle Rechte und Pflichten aus der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf die Vermieterin über.
 - (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Übereignung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf die Vermieterin hat die Mieterin alle von ihr angebrachten sichtbaren Anlagenteile zu entfernen und den ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung einer auch ohne die Anlage entstandenen Wertminderung wieder herzustellen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt die Mieterin. Der Mieterin werden beim Abbau der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände ausgehändigt.
 - (4) Unter Putz verlegte Leitungen stehen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Eigentum der Vermieter. Die Mieterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Die Mieterin ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u. ä. wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.
 - (5) Im Zuge der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Sporthalle notwendigen Arbeiten können die Vermieter für die Schlussabnahme ein Ingenieurbüro beauftragen. Alle mit der Wiederherstellung erforderlichen Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt; sämtliche Kosten trägt die Mieterin.

§ 6

Dachnutzungsentgelt und Mietzins

- (1) Die Mieterin zahlt für die Überlassung des in § 1 Abs. 1 genannten Standortes für den Betrieb einer Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage ein Dachnutzungsentgelt. Es beträgt jährlich 0,50 Prozent der erwirtschafteten Netto-Einspeisevergütung. Das Dachnutzungsentgelt wird als jährliche Dachmiete jeweils zum 31.01. rückwirkend für das vorhergehende Kalenderjahr – beginnend ab dem 31.01.2011 für 2010 – fällig. Hierfür ist die Bemessungsgrundlage die tatsächlich erwirtschaftete Netto-Einspeisevergütung. Die Mieterin legt der Vermieterin die gemäß EEG vorgeschriebene Jahresabrechnung mit dem zuständigen Netzbetreiber als Nachweis vor.
- (2) Das Dachnutzungsentgelt ist zu zahlen an:
Kontoinhaber: **Amtskasse Moorrege**
Kontonummer: 43557090
Kreditinstitut: VR Bank Pinneberg eG
BLZ 221 914 05
zur Kassenzeichen: 563.150
Das Amt sorgt für eine anteilmäßige Verteilung des Ertrages.

§ 7

Zugangsregelung zur Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage

- (1) Zur Wartung und zur Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage erhält die Mieterin ein Zutrittsrecht zur Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und zu den anderen Installationen. Die Aushändigung eines Hausschlüssels an die Mieterin für das Vertragsobjekt erfolgt nicht. Bei Wartung oder Störfällen außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Sporthalle ist daher die Zugangsmöglichkeit direkt mit dem Hausmeister der Grundschule Holm, Herrn Ladiges, Mobiltelefon 0175 4062898, zu regeln.

§ 8

Regelungen bei baulichen Veränderungen und Reparaturen an dem Gebäude

- (1) Im Falle einer Dachreparatur oder eines Dachausbaues durch die Vermieter stellt diese der Mieterin im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten geeignete Dachflächen auf demselben oder auf anderen Gebäudekomplexen zur Verfügung.
- (2) Sämtliche evtl. anfallenden Kosten gem. § 8 Abs. 1 trägt die Mieterin, insbesondere die Kosten für den Abbau der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau.
- (3) Dachreparaturen werden die Vermieter nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März vornehmen. Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten an der Solaranlage sollen möglichst außerhalb von Sonn- und Feiertagen zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erfolgen.
- (4) Nach Beendigung der Dacharbeiten ist die Mieterin zu informieren. Die Vermieter verpflichten sich, der Neuinstallation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage zuzustimmen.
- (5) Sollte ein Abriss und Neuaufbau der Sporthalle durch die gleichen Vermieter erfolgen, so gestatten die Vermieter die Neuinstallation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage.
- (6) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Vermieter (z. B. Ersatzansprüche wegen eines evtl. eingetretenen Ertragsausfalles) scheidern aus.

§ 9

Haftungsausschlussvereinbarung

- (1) Die Mieterin haftet gegenüber den Vermietern für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und dem Abbau der vorgenannten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entstehen.

- (2) Die Mieterin wird im Umfang ihrer Haftung die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten oder Dritter freihalten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Aus diesen Gründen ist die Mieterin verpflichtet, eine Betreiberhaftpflicht-Versicherung (inkl. einer Versicherung gegen Allmählichkeits- und Mietsachschäden) für die von der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten einschließlich der Vermieterin abzuschließen. Diese Betreiberhaftpflichtversicherung ist den Vermietern bei Inbetriebnahme der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage vorzulegen.
- (4) Sollte die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Vermieterin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Vermieterin, ihren Anspruch insoweit der Mieterin abzutreten (Drittschadensliquidation).
- (5) Die Vermieterin nimmt die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht in ihre Gebäudeversicherung mit auf. Bei einem dennoch erfolgenden Anstieg der Versicherungsprämie durch die Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage trägt die Mieterin den jährlichen Differenzbetrag zur Höhe der vorher gültigen Versicherungsprämie.
- (6) Die Vermieter haftet der Mieterin nur für die von den Vermietern, ihren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern zu verantwortenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schäden, sowie Schäden am Vermögen, Leben und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Vermieter haften auch nicht für durch Dritte verursachte Vandalismusschäden.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 9 Monate nach Vertragsabschluss

(Auftragserteilung) mit der Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage begonnen wurde.

- (2) Die Vermieter behalten sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, falls die Dachflächen zwingend einer betriebsnotwendigen Nutzungsänderung durch die Vermieterin unterliegen und diese neue Nutzung ein dauerhaftes Belassen der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf den betreffenden Dächern nicht mehr zulässt. Die Kündigung hat schriftlich mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu erfolgen. Die Rückbaukosten und 50 % der Ertragsausfallkosten übernimmt in diesem Fall die Vermieterin. Soweit möglich soll vorrangig auch im vorgenannten Fall der § 8 Abs. 1 (Ersatzgestellung) Anwendung finden; die Vermieterin trägt dann jedoch nur die Ab- und Wiederaufbaukosten. Im Übrigen ist die Vermieterin nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei höherer Gewalt zur Kündigung berechtigt. Ansprüche zwischen den Parteien richten sich dann nach der gesetzlichen Situation. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Mieterin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls:
 1. Die Vermieter ohne vorherige Zustimmung der Mieterin sonstige Maßnahmen treffen, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage führen. Die Mieterin kann in diesem Falle wahlweise die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und deren Komponenten vollständig entfernen oder auf den Dachflächen des Gebäudekomplexes belassen. Kosten für die Mieterin dürfen dabei nicht entstehen.
 2. Aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat die Mieterin die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage vollständig zu entfernen, es gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend. Der Vermieterin dürfen dabei keine Kosten entstehen.

Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit einer 14-tägigen Frist zum 15. eines Monats zu erfolgen.

§ 11

Rechtsnachfolge

- (1) Die Mieterin hat nur bei schriftlicher Zustimmung der Vermieter das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1 Abs. 4 abzutreten sowie ihre Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag bietet oder wenn begründete Einwendungen gegen die finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach schriftlicher Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung schriftlich widersprochen wird.
- (2) Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inkl. dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem anderen Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

§ 12

Regelung des Datenzugriffs

Die Mieterin erklärt sich einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit Daten in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile des Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossene Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen. Diese Regelung soll die Vorstellungen erfüllen, die beide Vertragsparteien dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 15

Erfüllungsort /Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Holm; ansonsten gilt für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand Pinneberg.

§ 16

Anlagen

Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Vorläufige Lageskizze (Anlage 1), später Plan mit Lage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage (mit Größenangaben), Verlauf der

Anschlussleitungen sowie Installationsort für die sonstigen Anlagen-
teile (insbesondere Wechselrichter und Stromzähler)

Für die Gemeinde Holm:

Für die Bürgersolar
Gemeinde Holm GbR:

Holm, den ..2009

Holm, den .. 2009

Bürgermeister
Walter Reißler

Vorstandsvorsitzender
Dr. Olav Vollstedt

Für den TSV Holm von 1910 e.V.:

Holm, den ..2009

Peter Looks
Vorsitzender

Heidi Ristow
stv. Vorsitzende

Diese Ergänzungen wurden von mir eingefügt !

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 219/2009/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	11.06.2009
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	7/563.45

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Antrag für eine Basketballanlage

Sachverhalt:

Zurzeit ist das Basketballspielen in Holm nur in der Sporthalle im Rahmen des Vereinssports möglich. Eine frei zugängliche Basketballanlage zur allgemeinen Freizeitnutzung ist nicht vorhanden.

Stellungnahme:

Als geeignete Außenfläche bietet sich die vorhandene Bitumenfläche der alten Schlittschuhbahn bei der Halfpipe der Sportplatzanlage an. Hier könnte eine Streetballfeldfläche von ca. zehn mal zehn Meter entstehen. Die Streetballanlage besteht aus einem halben Feld mit Halbkreis und Freiwurflinie und hat einen Korb.

Finanzierung:

Korbanlage:	1.500,-
Transportkosten:	100,-
Fundament incl. Montage:	500,-
Herstellung der Linien:	400,-
In €	<u>2.500,-</u>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss bewilligt den Antrag und beschließt die Durchführung der beschriebenen Maßnahme in diesem Jahr. Die außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von **€2.500,-** wird im Vermögenshaushalt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Rißler

Anlagen:

Der Antrag

Eine Zeichnung der Streetballanlage

Nils Thiergarten
Achter de Möhl 35 · 25488 Holm · 04103/99408

Gemeinde Holm
 Walter Reißler
 Schulstraße
 25488 Holm

Am 03. April 2009
 Amt Moorrege

⇒ SSK

Holm, 29.03.2009
 31. März 2009

Antrag für eine Basketballanlage

Lieber Herr Reißler, liebe Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen,

Ich möchte einen Antrag zur Errichtung einer Basketballanlage in Holm stellen.

Wie ich gelesen habe, soll ein Spielplatz für Kinder in Holm gebaut werden. Da diese Spielplätze nicht mehr für Kinder meines Alters (13 Jahre) geeignet sind, möchte ich Sie bitten, die Freizeitaktivitäten für Jugendliche um eine Basketballanlage zu erweitern.

Leider ist derzeit das Basketballspielen nur in der Holmer Sporthalle möglich oder an den Außenplätzen in Wedel.

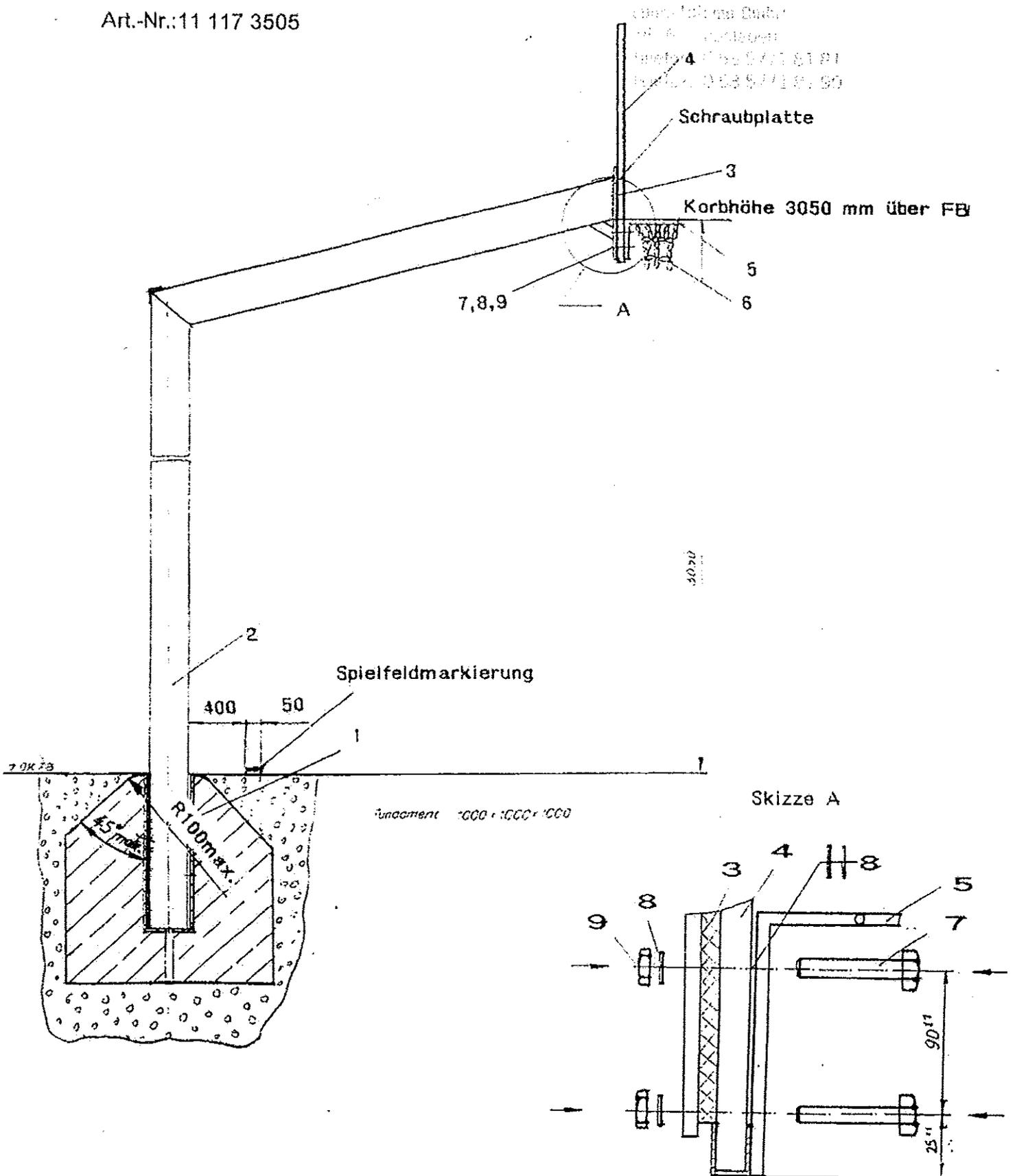
Hiermit vertrete ich den Wunsch vieler Holmer Jugendlichen, die ihre Freizeit gerne mit gemeinsamen Basketballspielen verbringen möchten.

Ich würde sie gerne bei der Gestaltung der Basketballanlage unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Thiergarten

Art.-Nr.: 11 117 3505



Für Fragen oder Probleme stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Ihr **SPORT-THEME** Team

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 221/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	15.06.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion auf Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Rehnaer Straße)

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat beantragt, den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 16 dahingehend zu ändern, dass die derzeit vorhandene und als Parkanlage/öffentliche Grünfläche ausgewiesene Freifläche als Fläche für einen Spielplatz ausgewiesen wird. Für diese Änderung wäre ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

Stellungnahme:

Sofern es gemeindlicher Wunsch ist, auf der Grünfläche einen Kinderspielplatz zu errichten, sollte der Bebauungsplan geändert werden.

Finanzierung:

Für die Änderung des Bebauungsplanes entstehen Planungskosten, die in der Kürze der Zeit noch nicht ermittelt, jedoch auf nicht mehr als 3.000 EUR geschätzt werden. Die Planungskosten müssten bei Haushaltsstelle 61000.650000 nachträglich eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Straße „Im Sande“, östlich der „Rehnaer Straße“ und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße „Am Meierhof“ wird eine 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Nr. 16 aufgestellt.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines Spielplatzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Rißler

Anlagen:

- Antrag
- Lageplan
- Auszug B-Plan



CDU - 12.6.09
[Signature]

An den Bürgermeister
der Gemeinde Holm
Herrn Walter Rissler

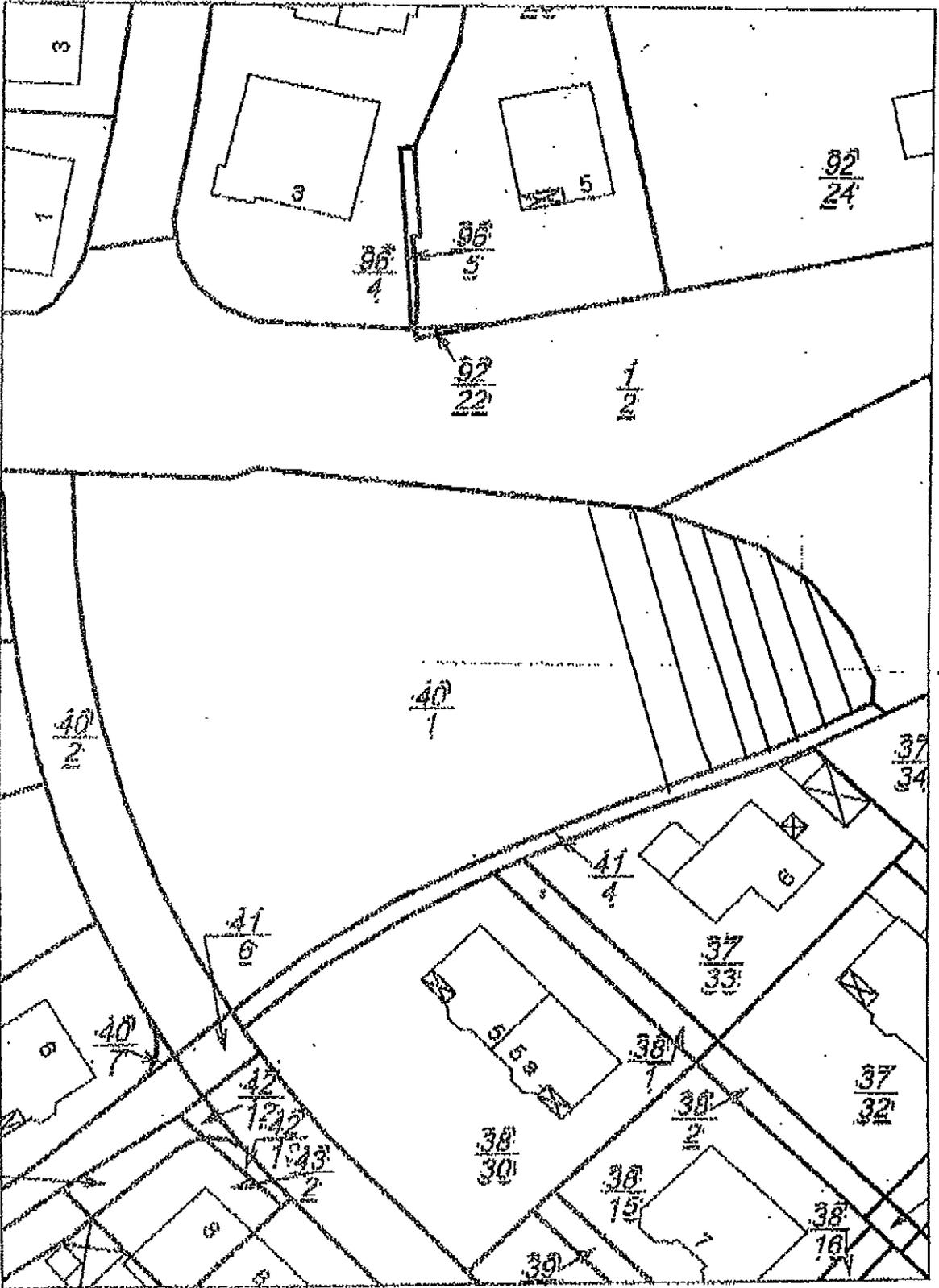
Holm, 11. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Rissler,
hiermit beantragt die Fraktion der CDU – Holm die Änderung des B – Plans,
im Bereich Meierhof/Im Sande /Rehnaerstraße, zur Errichtung eines Spielplatzes.
Auf einer Fläche von ca. 400 qm sollen Holzspiegeräte aufgebaut werden.
Die Lage der Fläche ist auf dem Plan in der Anlage eingezeichnet.
Wir möchten Sie bitten den Antrag in den dafür zuständigen
Gemeindegremien beraten zu lassen .

Viele Grüße

Uwe Hüttner
Fraktionsvorsitzender CDU Holm

Ant Moorrege

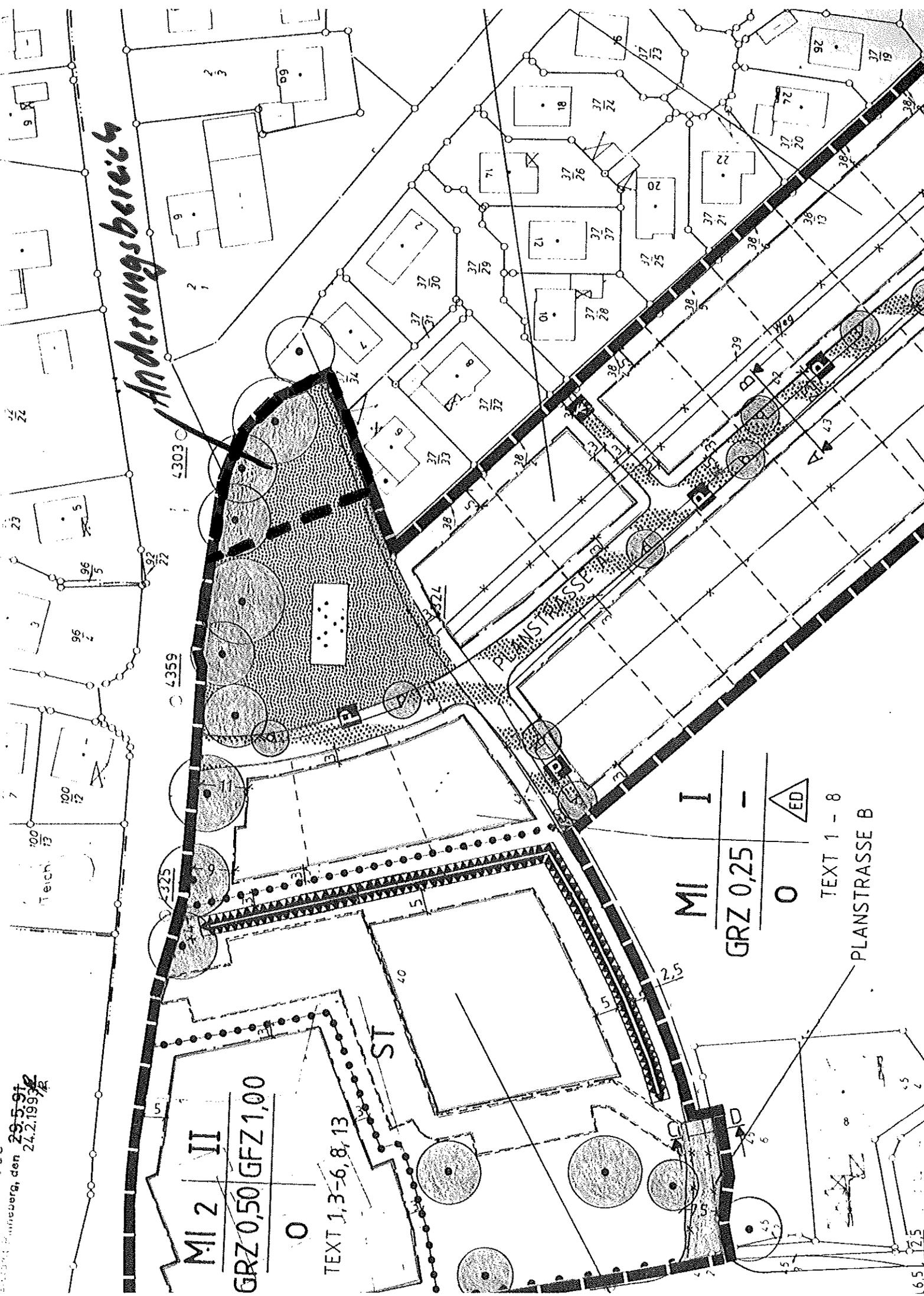


25 Meter

1: 500

Planungsamt, den 29.5.91
24.2.1991

Änderungsbereich



MI 2 II
GRZ 0,50 GFZ 1,00

TEXT 1,3-6,8,13

MI I
GRZ 0,25 -
O ED

TEXT 1 - 8
PLANSTRASSE B

